

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ibenkuppe"

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ibenkuppe“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ibenkuppe“ vom 14.05.1997 (ThürStAnz Nr. 22/1997 S. 1206),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz. Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 39 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ibenkuppe“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 34 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in der Gemarkung Bernterode der Gemeinde Bernterode, der Gemarkung Martinfeld der Gemeinde Martinfeld und der Gemarkung Flinsberg der Stadt Heiligenstadt im Landkreis Eichsfeld liegende Waldbereich wird unter der Bezeichnung "Ibenkuppe" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
Das Naturschutzgebiet beinhaltet eine Refugialfläche.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 29,17 Hektar, die Refugialfläche von 4,8 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und der Refugialfläche ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 03 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Die Geltungsbereiche des Naturschutzgebietes und der Refugialfläche sind mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes und der Refugialfläche ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Refugialfläche ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch einen überwiegend mit Laubwald bestandenen Steilhang auf Muschelkalk, die vorgelagerten Schutthalden, die naturnahen Waldgesellschaften mit zum Teil großen Eibenvorkommen und den Talabschnitt der "Rosoppe" mit dem größtenteils naturnahen Bachlauf und seinen Auen- und Quellbereichen geprägt.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die aufgrund der differenzierten Standortbedingungen reich strukturierten, gut gegliederten, naturnahen Waldgesellschaften, mit zum Teil hohem Totholzanteil, insbesondere die Eiben-, die Orchideen- und die Blaugras-Buchenwälder nachhaltig zu sichern,
2. die Geomorphologie des Muschelkalkberges mit dem Sturzhang und den vorgelagerten Schutthaldenbereichen zu bewahren,
3. die Zwergmispel-Felsbirnengebüsche, offenen Blaugrashalden und thermophilen Waldreben-Haselgebüsche sowie die dem Wald vorgelagerten Wiesen und Saumbiotope zu erhalten und zu pflegen,
4. den Talabschnitt der "Rosoppe" mit dem größtenteils naturnahen Bachlauf, der bachbegleitenden Vegetation und den Quellbereichen vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und zu entwickeln,
5. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für bedrohte Vogelarten, insbesondere Greifvögel, Singvögel und Spechte zu sichern und zu entwickeln,
6. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, unter anderem zahlreiche Orchideenarten, eine stark gefährdete Amphibienart und gefährdete Vogelarten zu sichern und Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,

7. die durch die geologischen und geomorphologischen Verhältnisse und die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart und Schönheit des Gebietes zu bewahren und dessen naturnahe Entwicklung zu gewährleisten.

(3) Zweck der Festsetzung der Refugialfläche ist es,

1. die ungestörte natürliche Entwicklung der Tier- und Pflanzengesellschaften insbesondere an den Steilhängen, dem Sturzhang und den vorgelagerten Schutthaldenbereichen zu gewährleisten,
2. die im wesentlichen unbeeinflusste natürliche Entwicklung, insbesondere der Eiben-Buchenwälder und der Schutthangwälder zu ermöglichen,
3. die Eibenpopulation zu erhalten sowie den Aufwuchs der Eibenverjüngung zu fördern.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,
- Kalktuffquellen,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume),
- Waldmeister-Buchenwald,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe sowie

2. folgende Arten:

- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen und Wildäcker anzulegen,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. zu düngen,
15. Biozide anzuwenden, ausgenommen auf der ackerbaulich genutzten Teilfläche des Flurstückes 72/8, der Flur 7, der Gemarkung Martinfeld der Gemeinde Martinfeld,
16. auf einem Randstreifen von 10 m Breite beidseitig der Oberkante der Uferböschungen der „Rosoppe“ zu düngen und Biozide anzuwenden,
17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
18. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen einschließlich durch Tritt- und Verbißschäden in Folge der Weidetierhaltung,
19. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
20. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
21. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,

22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
24. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der Wege Fahrrad zu fahren,
3. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
4. zu reiten, zu klettern und Ski zu fahren,
5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

(3) In der Refugialfläche sind über die Verbote der Abs. 1 und 2 hinaus jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen verboten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe eine Düngemenge von höchstens 60 kg Stickstoff in mineralischer oder organischer Form pro Jahr und Hektar und eine Besatzdichte von maximal 1,5 GVE/ha Weidefläche nicht zu überschreiten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 13, 15 bis 18 und 22,
2. die Anlage einer Viehtränke im Nebenschluss mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde und der Betrieb dieser Tränke,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse, der gruppenweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung, sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 10 dauerhaft markierten Bäumen pro ha ab 30 cm Brusthöhendurchmesser, insbesondere des

Oberstandes, bis zur vollständigen Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 15 ,18 bis 22 und § 3 Abs. 3,

4. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten November bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und § 3 Abs. 3; die Neuerrichtung sonstiger jagdlicher Einrichtungen bedarf des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage Ascherode gemäß der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung Reg. Nr. B/72/71/.32 vom 08.04.1971,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an der Trinkwassergewinnungsanlage Ascherode im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. das Auswechseln der Trinkwasserversorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben, Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete mit bestimmtem gesetzlichen Auftrag oder durch deren öffentlich-rechtliche Verwaltungshelfer im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
15. die Durchführung von Notbergungen und Rettungsgrabungen zur Sicherung von archäologischen Bodenfunden und geschützten Bodendenkmalen, wenn diese von einer Gefahr bedroht sind, die zu ihrer Zerstörung, Beseitigung oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung dieser Güter führen kann im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

16. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2, Abs. 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

